

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Zwischen dem Förderverein Hubertusschule e.V.,
vertreten durch den/die unterzeichnende(n) Bevollmächtigte(n)

- im Folgenden kurz „Förderverein“ oder „FV“ genannt –

und

(Nichtzutreffende Alternative a) oder b) bitte streichen)



a) den Eltern

(Sonderregelung bei Alleinerziehungsberechtigten: Eltern sind auch die Alleinerziehungsberechtigten, die mit dem anderen leiblichen Elternteil in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben und sind als solche zusammen Vertragspartner. Sollte jedoch ein Alleinerziehungsberechtigter alleine mit dem Kind leben, wird auch nur mit diesem Elternteil der Betreuungsvertrag geschlossen und ist Alternative b) auszufüllen.)

Name: Vorname:

Straße: Ort:

Tel.-Nr. priv.: dienstlich oder Handy:

und

Name: Vorname:

Straße: Ort:

Tel.-Nr. priv.: dienstlich oder Handy:

oder

b) der/dem Alleinerziehungsberechtigten:

Name: Vorname:

Straße: Ort:

Tel.-Nr. priv.: dienstlich oder Handy:

- im Folgenden (bei Alternative a) und b)) auch kurz die „Erziehungsberechtigten“ genannt –

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

wird mit Wirkung ab dem ein Betreuungsvertrag über die Betreuung des nachfolgend genannten Kindes zu den sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag ergebenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Bedingungen abgeschlossen.

Darüber hinaus ermächtigen die Erziehungsberechtigten den FV den von Ihnen für die Betreuung geschuldeten Betrag per Lastschrift von ihrem in **Anlage 2** genannten Konto einzuziehen.

Den Inhalt dieser Bedingungen (**Anlage 1 und Anlage 2**) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und bin/sind mit ihm einverstanden. **Die Anlage 3** ist mit dem Unterschriebenen Vertrag abzugeben, ohne Vollständige Unterlagen kann der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen.

Zu betreuendes Kind:

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Klasse:

Willich, den

.....
Unterschrift(en) der Eltern (beide oder eines zugleich als Vertreter für den anderen)
bzw. des Alleinerziehungsberechtigten (s.o.)

Willich, den

.....
(Name, Unterschrift)
Bevollmächtigte/r

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Betreuung durch den Förderverein der Hubertusschule e.V.

1. Träger und Rechtsform; Allgemeine Bestimmungen, Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten und Ferien

- a. Träger der Betreuung/Betreuungsgruppe ist der Förderverein Hubertusschule e.V., nachfolgend auch kurz „Förderverein“ oder „FV“ genannt. Der Förderverein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter 41 VR 2721.
- b. Der Förderverein unterhält in den Räumlichkeiten der Hubertusschule eine (Kernzeiten) Betreuungsgruppe (nachfolgend kurz „BG“ genannt). Dort werden von Montag bis Freitag, nicht jedoch in den Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen, in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr außerhalb der durch den Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten Schüler/innen betreut und beaufsichtigt. Zusätzliche vorübergehende Schließzeiten können sich für die BG ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnung oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist. Über Schließzeiten werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich unterrichtet.
- c. Der FV stellt für die Betreuungsmaßnahme in angemessenem Umfang Betreuungspersonal zur Verfügung.
- d. Sollte ein Kind bei Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt werden und liegt kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten für den selbstständigen Heimweg vor, kann die Leitung das Kind bis zur Abholung in ihre Obhut nehmen und ggf. auch mit nach Hause nehmen.
- e. Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- f. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung, für die die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt.
- g. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die BG regelmäßig besuchen.

2. Mitgliedschaft im Förderverein

Für Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder in der BG ist die Mitgliedschaft im Förderverein Pflicht.

Endet diese Mitgliedschaft kann der Betreuungsvertrag durch den FV mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

3. Übertragung der Aufsichtspflicht; Weg von der BG in die Unterrichtsräume/zu den AG's und zurück

- a. Für die Zeit der Betreuung des Kindes übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung. Dem Alter entsprechend dürfen die Kinder auch bedingt unbeaufsichtigt spielen. Dies gilt insbesondere für das Spielen auf dem Schulhof.
- b. Die tägliche Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an eine(n) Erziehungsberechtigte(n) bzw. mit dem selbstständigen Heimweg der Kinder (Verlassen des Schulgeländes). Auf dem Weg von und zur BG sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- c. Die tägliche Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet spätestens mit dem Ende der täglichen Betreuungszeit.
- d. Während der allgemeinen Hofpausen unterliegt das Kind ausschließlich der Aufsicht der Schule.

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

- e. Das Kind muss selbständig zu der Betreuungsgruppe und von dort in den Unterricht bzw. zu den Arbeitsgemeinschaften (z.B. Sport, Chor etc.) für die es angemeldet ist gehen. Falls dies nicht möglich ist, muss für eine entsprechende Hilfe gesorgt werden. Abweichende Abholungsregelungen sind der Leitung schriftlich mitzuteilen.
- f. Wenn das Kind an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen soll werden die Betreuungskräfte von den Erziehungsberechtigten entsprechend unterrichtet.

4. Betreuungsbeitrag

- a. Der monatlich zu zahlende Betrag für die Betreuung beträgt z.Zt. € 43,-- für das erste Kind und € 23,-- für jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind. (Sozialklausel).
- b. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Ferien der BG, während zusätzlicher Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen.
- c. Der unter a) genannte Betreuungsbeitrag kann mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten vor Wirksamkeit der Erhöhung um 10% erhöht werden. Er darf dann für dieses Schuljahr nicht nochmals erhöht werden.
- d. Für den Fall, das der Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt wird oder nicht einziehbar ist, kann der Verein den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

5. Mitteilungspflicht

- a. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei Abwesenheit insbesondere bei Krankheit, telefonisch oder schriftlich beim Betreuungspersonal oder in der Schule zu entschuldigen.

Telefon Betreuung: 02154/9571019

Telefon Schule: 02154/957100

- b. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Förderverein vor Beginn der Betreuungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen, sofern ihre Kinder von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen.

6. Hausrecht und Anweisungen der Betreuer

- a. Das Betreuungspersonal nimmt im Auftrage des Trägers das Hausrecht in den Räumen und auf dem Gelände der Betreuung wahr.
- b. Die betreuten Kinder sind gehalten, die vom Betreuungspersonal aufgestellten Regeln einzuhalten und den Anweisungen der Betreuer zu folgen. Die Erziehungsberechtigten sollen die Kinder hierauf hinweisen.

7. Ausschluss eines Kindes

Der Vorstand des Fördervereins kann den Ausschluss eines Kindes beschließen, wenn

- a. sich nach Aufnahme des Kindes in die Betreuung herausstellt, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und von Seiten der Betreuer keine Möglichkeit gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen.
- b. das Kind kontinuierlich gegen die Hausordnung, die Anweisungen des Betreuungspersonals oder andere Inhalte des Betreuungsvertrages verstößt.

8. Versicherung/Haftungsausschluss

- a. Die betreuten Kinder unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz dieser Schulveranstaltung erstreckt sich auch auf den Weg zur Betreuung und nach Hause sowie auf die Dauer der Betreuung.

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Unfälle sind durch die Betreuung bei der zuständigen Unfallbehörde innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden. Aus diesem Grund haben die Eltern einen Unfall des Kindes auf dem Weg zur und von der Einrichtung unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

- b. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Vermögens- und Gesundheitsschäden übernimmt der Verein nicht.
- c. Eine Haftung für Sachschäden an mitgebrachten Gegenständen, insbesondere an mitgebrachtem Spielzeug wird ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- d. Ansprüche gegen den FV und die Honorarkräfte der BG, sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz.

9. Auskunftspflicht/Schweigepflicht

- a. Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte über ihre eigene und die Person des Kindes zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Anschrift, unter der die Eltern oder eine von ihnen schriftlich zu benennende Person während der Zeit des Besuches des Kindes in der Betreuung erreichbar ist.
- b. Etwaige Änderungen der angegebenen Daten sind der Einrichtung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- c. Ebenso verpflichtet sich das Betreuungspersonal, den/die Erziehungsberechtigten über alle während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten zu unterrichten. Die Betreuungspersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten der zu betreuenden Kinder Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

10. Krankheiten

- a. Tritt beim Kind eine Krankheit (insbesondere eine fiebrige Erkältung, ein Erbrechen oder Durchfall) auf, darf das Kind die Einrichtung während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist der Einrichtung zum Schutz der anderen betreuten Kinder sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann das Kind die Betreuung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist ebenfalls bei Hautekzemen, Kopfläusen, Bindehautentzündung, Wurmbefall oder Ähnlichem erforderlich.
- b. Wird das Kind während des Besuches in der Einrichtung krank, so können die Mitarbeiter verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.
- c. Notwendige Arztbesuche obliegen den Erziehungsberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle während der Betreuungszeit. In Eilfällen wird eine ärztliche Behandlung des Kindes durch das Betreuungspersonal veranlasst. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten sofort zu verständigen.
- d. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen gemäß Abschnitt IV des Infektionsschutzgesetzes ist der Zutritt zur BG untersagt und kann erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Bei Verdachtsmomenten haben die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Regelung für den Umgang mit Medikamenten in der Betreuung

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

- a. Muss ein Kind Medikamente nehmen, so kann dies in Eigenverantwortung des Kindes auch im Rahmen der Betreuung geschehen. Die Erziehungsberechtigten sollten ihren Kindern jedoch nur die benötigte Tagesdosis mitgeben, die bis zum Gebrauch vom jeweiligen Kind zu verwahren ist.
- b. Die Eltern sind verpflichtet, das Betreuungspersonal über eine Medikamenteneinnahme im Vorfeld zu unterrichten.
- c. Es dürfen keine Medikamente in den Räumen der Betreuung aufbewahrt werden. Das Betreuungspersonal darf auf keinen Fall Medikamente verabreichen.
- d. Das Betreuungspersonal wird versuchen, die Kinder an ihre Medikamente zu erinnern, übernimmt jedoch keine Verantwortung für falsche Anwendungen wie z.B. Über-, Unterdosierung, vergessene Einnahme, falscher Zeitpunkt.
- e. Eine Haftung seitens des Betreuungspersonals und/oder des Fördervereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Gesundheitliche Einschränkungen

- a. Sind den Erziehungsberechtigten Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten beim Kind bekannt, so sind diese nachstehend schriftlich aufzuführen. Ebenso sind Erkrankungen des Kindes wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden anzugeben.
- b. Besondere gesundheitliche Einschränkungen, wie zum Beispiel Brille, Hörgeräte, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten sind:

.....
.....

Sind vorstehend keine Angaben aufgeführt bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen.

13. Kündigung des Betreuungsvertrages

- a. Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern (in diesem Fall nur durch gemeinsame Kündigungserklärung beider Eltern) oder bei einem Betreuungsvertrag nur mit dem/der Alleinerziehungsberechtigten durch diese(n) gegenüber dem FV mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahresende (jeweils zum 31.01. und 31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei nicht fristgerecht eingegangener Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.
- b. Der Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schuljahresende die Schule an eine weiterführende Schule verlässt. In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag automatisch mit dem Schuljahr.
- c. Die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere der Weggang des Kindes von der Hubertusschule oder eine – ärztliche bestätigte -lang andauernde Krankheit des Kindes.
- d. Der FV kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die BG nicht leisten kann.
 - dass die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elterngeldes über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

- Wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Leitung und FV bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem FV nach Ansicht des FV nicht mehr zumutbar ist.
- e. Die Möglichkeit des FV, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Auch das Kündigungsrecht des FV gemäß Ziffer 2. bleibt unberührt.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf dem darin angegebenen oder dem nicht angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag ; Förderverein Hubertusschule e.V.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich

Name:

den Förderverein der Hubertusschule e.V.

von meinem /unserem Konto

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

BIC

IBAN

den für die Betreuung geschuldeten Betrag zu Beginn des jeweiligen Monats abzubuchen.

Diese Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit der (vollständigen) Beendigung des Betreuungsvertrages.

Datum:

Unterschrift:

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Anlage 3 - (Betreuungsblatt zum Verbleib in der Betreuung)

Angaben zum Kind

Familiennamen des Kindes: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb. am: _____

Konfession: _____

Allergien: _____

Regelmäßige Medikamente: _____

Angabe zu den Eltern:

Mutter:

Sorgeberechtigt: **Ja/nein** (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Name: _____

Vorname: _____

Familienstand: ledig/verheiratet/geschieden/verwitwet

(Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon mobil: _____

Telefon dienstlich: _____

E-Mail-Anschrift: _____

(die Anschrift die sie jeden Tag kontrollieren)

Vater:

Sorgeberechtigt: **Ja/nein** (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Name: _____

Vorname: _____

Familienstand: ledig/verheiratet/geschieden/verwitwet

(Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)

Anschrift: _____

Telefon privat: _____

Telefon mobil: _____

Telefon dienstlich: _____

Betreuungsvertrag

(Es ist für jedes zu betreuende Kind ein separater Vertrag abzuschließen.)

Foto-bzw. Filmregelung

Unser/mein Kind darf im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Schule (z.B. Internetauftritt des Vereins/der Schule, Zeitungsartikel, Präsentationen an Elternabenden/Förderverein-/Schulbroschüren etc.) fotografiert und die Fotos dort verwendet werden.

Sollte Ihr Einverständnis nicht erteilt werden, teilen Sie dieses bitte auf einem gesonderten Blatt mit.

Abholregelung

Unser/Mein Kind darf allein nach Hause gehen

Unser/Mein Kind wird von einem Erwachsenen abgeholt. (Dies verpflichtet Sie dazu, auf jeden Fall dafür zu sorgen, dass Ihr Kind pünktlich durch eine Betreuungsperson abgeholt wird.)

Abholberechtigte Personen sind:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Spätere Änderungen

Änderungen zu vorstehenden Erklärungen werden wir jeweils unverzüglich mitteilen und dafür Sorge tragen, dass diese auf diesem Blatt vermerkt werden.

Willich, den

.....

Unterschrift(en) der Eltern (beide) bzw. des Alleinerziehungsberechtigten